

Stellungnahme zum

Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privat Hochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Allgemein

AUCEN begrüßt die Anstrengungen des BMBWF, die hochschulische Weiterbildung durch neue Impulse und Vorschläge weiterzuentwickeln. Universitäten sind weit mehr als Orte der Aus- und Weiterbildung und wurden in den letzten Jahren zu zentralen Lernorten des Lebensbegleitenden Lernens ausgebaut. Diesen Weg gilt es vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen Umbrüche konsequent weiterzuführen.

Aus der Sicht von AUCEN ist die Vereinheitlichung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Bologna-Struktur und zum NQR (EQF) jedenfalls zu unterstützen.

Vorbehaltlos begrüßt AUCEN weiters die Gleichstellung des Weiterbildungsbachelors und -masters mit dem grundständigen Bachelor und Master, die generelle Zuordnung zum NQR-Level 6 bzw. 7, die damit einhergehende internationale Vergleichbarkeit sowie die Anschlussfähigkeit zum Doktorat.

Die Durchlässigkeit zwischen grundständigen (Bachelor, Master, Doktor/PhD) und weiterbildenden Studien stellt einen weiteren Mehrwert für die Studierenden sowie die gesamte Bildungslandschaft dar.

Allerdings weist der Entwurf bzw. einzelne Textteile substantielle Inkonsistenzen auf. So finden sich in den Erläuterungen genannte Intentionen, wie etwa „Universitäten und Hochschulen als Orte des Lebensbegleitenden Lernens (LLL) zu stärken“, die jedoch im legislativen Entwurf nicht mehr enthalten sind.

Im Sinne des Lebensbegleitenden Lernens wird es immer wichtiger, kompetenzorientiert Menschen aller Lebensalter und -situationen einen Zugang zu Studien zu ermöglichen. Aus diesem Grund muss vermehrt eine Anerkennung bzw. Anrechnung von Vorleistungen (formalen, non-formalen, informellen) auf Studien erfolgen, sowohl für außerordentliche als auch ordentliche Studierende.

Die im vorliegenden Textentwurf zur UG-Novelle definierten Studiumumfänge sind für einen Großteil der berufsbegleitend Studierenden finanziell, zeitlich und auch organisatorisch kaum bewältigbar (Ausmaß bis zum Master-Abschluss umfasst kumuliert 240 – 300 ECTS-AP, das entspricht 12 bis 15 Semester).

AUCEN fordert vor dem Hintergrund der **sozialen Gerechtigkeit die Gleichstellung der Studierenden** von weiterbildenden Studien mit jenen von grundständigen Studien. Gleiche Pflichten (vergleichbare Studiensysteme) erfordern gleiche Rechte (Status von ordentlichen Studierenden und dem damit verbundenen Zugang zu finanziellen Unterstützungssystemen). Daher spricht sich AUCEN im Sinne der internationalen Vergleichbarkeit und des chancengerechten Zugangs klar für einen gemeinsamen Status aller Studierenden aus (o. Status statt ao. Status).

Folgende Anmerkungen zum vorliegenden Ministerialentwurf

zu UG § 51 Abs. 2 Z 23 und 23a und § 56 Abs. 8 Z 1-4

AUCEN spricht sich entschieden gegen die Einführung der Grade Bachelor professional (BAP) und Master professional (MAP) sowie Bachelor of Continuing Education (BCE) und Master of Continuing Education (MCE) aufgrund der nicht gegebenen internationalen Vergleichbarkeit aus (österreichische Insellösung). Sollte dennoch an diesem Weg festgehalten werden, wird - damit eine internationale Vergleichbarkeit dieser akademischen Grade gegeben ist - folgende Schreibweise vorgeschlagen: Bachelor (CE), Master (CE). BAP und MAP erscheinen in der berufsbegleitenden, akademischen Weiterbildung nicht erforderlich, da in diesem Bereich ohnehin eine enge Kooperation zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft gegeben ist. Der Schwerpunkt der

Novelle liegt auf Master mit wirtschaftswissenschaftlicher bzw. rechtswissenschaftlicher Ausrichtung (MBA, EMBA, LL.M.).

Konsistenterweise müssten für **alle wissenschaftliche Teilgebiete adäquate, international übliche akademische Grade für weiterbildende Studien** festgelegt werden. Beispielsweise sind für technisch-naturwissenschaftliche Weiterbildungsprogramme diese Titel nicht passend. Gerade vor dem Hintergrund der Förderung der MINT Studien, schlagen wir für die technischen Abschlüsse den Bachelor of Engineering (BEng.) und Master of Engineering (MEng.) vor.

zu UG § 56 Abs. 4

AUCEN weist auf die **Gefahr der Wettbewerbsverzerrung** hin, da das qualitätsgesicherte berufsbegleitende hochschulische Weiterbildungssystem in Österreich mittels privatwirtschaftlich organisierter Kooperationen mit ausländischen Hochschulen (siehe §27 HS-QSG) umgangen werden kann. Nicht-hochschulische Weiterbildungsanbieter können ohne verpflichtende ministerielle Qualitätsvorgaben - entkoppelt von den geplanten Zielen dieser Reform - agieren.

zu UG § 66

Die Regelungen für die Studieneingangs- und -orientierungsphase machen keinen expliziten Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Studien. Da davon ausgegangen werden kann, dass diese die weiterbildenden Studien nicht betreffen, ist hier eine weitere **Präzisierung notwendig**.

zu HS-QSG § 26a

AUCEN unterstützt die Angleichung der Standards im Bereich der Qualitätssicherung. Ein einheitlicher Qualitätsrahmen muss so gestaltet werden, dass eine internationale Anrechnung möglich ist, und eine nationale und internationale Akzeptanz sichergestellt wird. Dies sollte unter verstärkter Einbeziehung der Ziele des Lebensbegleitenden Lernens in nationale Qualitätssicherungssysteme Eingang finden. Weiterbildende Studien werden in der Regel aus

unterschiedlichen Fachdisziplinen heraus entwickelt. Die Qualitätssicherung und -entwicklung an Universitäten ist gesetzlich bereits verankert, und die etablierten Qualitätsmanagementsysteme der Institutionen werden durch externe Qualitätssicherungsagenturen periodisch zertifiziert. So ist auch die Bedeutung “begründete Zweifel” nicht präzise definiert. Die geplante zusätzliche Qualitätsüberprüfung bei “begründeten Zweifel” durch AQ Austria auf Ebene des Universitätslehrgangs bzw. Studien in der Weiterbildung entspricht nicht der gängigen Logik der Qualitätssicherung an öffentlichen Universitäten und führt zu einer **Parallelstruktur in der Qualitätssicherung**. Zudem **widerspricht dies der Autonomie der öffentlichen Universitäten** in Österreich.

Für den Vorstand:



VRin. Mag. Gerda Müller
Sprecherin



Mag. Daniela Genser, MA
Vizesprecherin